



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.04.2018

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25.04.2006 (ABl. 2007, Nr.4, S. 30) zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) (120 Leistungspunkte) vom 29.04.2015 (ABl. 2015, Nr. 6, S. 23) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen“ ersetzt durch die Wörter „der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die bisher im Master-Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Wintersemester 2018/2019 das Studium im Master-Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) (120 Leistungspunkte) aufnehmen.“

(2) § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „Ingenieurgeologie, Hydro- und Umweltgeologie“ ersetzt durch die Wörter „Angewandte Geologie“.

- b) In Satz 5 werden die Wörter „Ingenieurgeologie, Hydro- und Umweltgeologie“ ersetzt durch die Wörter „Angewandte Geologie“.
- (3) § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) (180 Leistungspunkte) mit der Abschlussnote 2,8 oder besser oder eines gleichwertigen Abschlusses mit der Abschlussnote 2,8 oder besser.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „Für die Bewerbung gelten die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (Abl. 2012, Nr. 2, S.3) in der jeweils gültigen Fassung.“
- (4) § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Im Bereich der Brücken- und Wahlmodule können maximal vier Module im Umfang von 20 LP gewählt bzw. belegt werden. Insgesamt können maximal zwei Brückenmodule im Umfang von 10 LP aus dem Bachelor-Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) (180 Leistungspunkte), sofern noch nicht belegt, gewählt werden. Wahlmodule können aus dem kompletten Modulangebot der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität oder national oder international vergleichbaren Universitätsbereichen der Geowissenschaften gewählt bzw. belegt werden.“
- b) § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „Gemäß § 10 Absatz 4 RStPOBM können die in der Studiengangübersicht (Anlage) aufgeführten Wahlpflichtmodule vom Fakultätsrat um weitere Module ergänzt werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule.“
- (5) § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Formen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von schriftlichen, elektronischen und mündlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:
- a. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 30 Minuten;
 - b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
 - c. Elektronische Klausur (Dauer in der Regel 45 Minuten);
 - d. Elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer in der Regel 45 Minuten);
 - e. Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer in der Regel 45 Minuten);
 - f. Seminarleistung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen;
 - g. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen;
 - h. Exkursionsbericht: Niederschrift zu Inhalt und Ablauf einer Exkursion von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
 - i. Projektarbeitsbericht: eine schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Themas von in der Regel maximal 30.000 Textzeichen;
 - j. Versuchsprotokolle/Protokolle: schriftlich verfasste Arbeit von maximal 20.000 Textzeichen;
 - k. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.
- (2) Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:
- a. Exkursionsbericht: Niederschrift zu Inhalt und Ablauf einer Exkursion von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;

- b. Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben: schriftliche Bearbeitung von Übungsbögen zwecks Leistungskontrolle;
- c. Versuchsprotokolle/Protokolle: schriftlich verfasste Arbeit von maximal 20.000 Textzeichen;
- d. Praktische Prüfung: praktische Vorführung von Aufgaben im Labor.

(3) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen ist eine Erklärung gemäß § 14 Abs. 5 RStPOBM hinzuzufügen.

(4) Gemäß § 14 Absatz 8 RStPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme der Master-Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Dies gilt nicht für das Modul Master-Arbeit. Hier ist § 20 Abs. 13 RStPOBM maßgeblich.

(5) Nichtbestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Master-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(6) Bei englischsprachigen Modulen können Prüfungsleistungen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden.“

(6) § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Studiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ und die Wörter „drei Tage“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.

(7) In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Professorinnen bzw. Professoren“ ersetzt.

(8) Die Anlage „Studienprogrammübersicht“ erhält folgende Fassung:

Anlage (gemäß § 7)
Studiengangübersicht: Master Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) - 120 LP

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	SWS	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodul								
MTH Masterarbeit (Angewandte Geowissenschaften)	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/105	4.
Wahlpflichtmodule								
Wahlpflichtmodule (90 Leistungspunkte aus folgenden Bereichen: Die Bewertung der Modulleistungen von Wahlpflichtmodulen im Umfang von 15 Leistungspunkten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein)								
Wahlpflichtmodule Geowissenschaftlicher Kernbereich								
Berufspraktikum Master	Nein	0	10	Nein	Nein	Projektarbeit sbericht	0/105	1., 2. oder 3.
Orientierungsmodul: Forschungsaktivitäten der Angewandten Geowissenschaften	Nein	3	5	Ja	Nein	Projektarbeit sbericht	0/105	1.
Geodynamik und Geochronologie								
Feldkurs Geodynamik	Nein	4	5	Nein	Nein	Projektarbeit sbericht	5/105	2.
Konzeptionelle und empirische Methoden in der Geodynamik	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder Projektarbeit sbericht oder Protokoll	5/105	1.
Geodynamik von Gebirgen	Nein	6	5	Nein	Nein	Seminarleistung; Exkursionsbericht	5/105	1.-2.
Vertiefungsseminar Geodynamik	Nein	2	5	Ja	Nein	Seminarleistung	5/105	2.
Technische Mineralogie								
Angewandte und Technische Mineralogie I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder	5/105	1.

						elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
Angewandte und Technische Mineralogie II	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/105	2.
Spezielle Methoden der Mineralbestimmung	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/105	1.
Projektmanagement Angewandte und Technische Mineralogie	Nein	2	5	Ja	Nein	Seminarleistung oder Protokoll	5/105	3.

Fortgeschrittenenlaborübung Angewandte und Technische Mineralogie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/105	3.
Fortgeschrittenenübung Angewandte und Umweltmineralogie	Nein	3,2	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/105	3.
Petrologie und Lagerstättenkunde								
Konzeptionelle und empirische Methoden der Lagerstättenforschung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/105	1.

						Verfahren		
Deposit modelling	Nein	4	5	Ja	Nein	Seminarleistung	5/105	1.
Rohstoffexploration mittels Fernerkundung	Nein	4	5	Ja	Nein	Projektarbeitsbericht	5/105	3.
Spezielle Methoden der Lagerstättenforschung	Nein	4,2	5	Ja	Nein	Projektarbeitsbericht	5/105	2.
Kohlepetrologie	Nein	3	5	Nein	Nein	Projektarbeitsbericht	5/105	2. oder 3.
Angewandte Geologie								
Groundwater resources in arid areas	Nein	3	5	Ja	Nein	Seminarleistung	5/105	1. oder 3.
Groundwater protection	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/105	1. oder 3.
Lab and field course geotechnics	Nein	3	5	Ja	Nein	Projektarbeitsbericht	5/105	2.
Numerical groundwater modelling	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-	5/105	2.

						Wahl- Verfahren		
Geotechnical Modelling	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/105	2.
Isotope hydrology and organic hydrogeochemistry	Nein	4	5	Ja	Nein	Seminarleistu- ng oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/105	1. oder 3.
Environmental contaminants	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/105	1. oder 3.

						oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
Project management in applied geology	Nein	2	5	Nein	Nein	Projektarbeitsbericht oder Seminarleistung	5/105	3.
Special mathematics for geoscientists	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/105	1. oder 3.
Wahlpflichtmodule Nebenfächer (maximal 20 Leistungspunkte)								
Soils under warm and cold climate	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Hausarbeit oder	5/105	3.

						mündliche Prüfung		
Geomatik (M 01d)	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/105	1.
Geostatistik (M 05a)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/105	2.
Geschäftsprozessmanagement (BA)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder Klausur im Antwort-	5/105	1. oder 3.

						Wahl- Verfahren; Projektarbeit		
Physisch-Geographische Prozesse in Geoökosystemen (M 01b)	Nein	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/105	1. oder 3.
Spektroskopische Methoden / ergphys_B	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/105	2.
Analytische Chemie im Nebenfach	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/105	1. oder 3.
Umweltchemie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder	5/105	1.

						elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
Umweltökonomik	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/105	1. oder 3.
Brückenmodule/Wahlmodule (maximal 20 Leistungspunkte; gemäß §§ 5 Abs. 3, 7 Abs. 2)								
Brückenmodul/Wahlmodul 1	je nach Wahl	5		je nach Wahl	je nach Wahl		5/105	1., 2. oder 3.
Brückenmodul/Wahlmodul 2	je nach Wahl	5		je nach Wahl	je nach Wahl		5/105	1., 2. oder 3.
Wahlmodul 3	je nach Wahl	5		je nach Wahl	je nach Wahl		5/105	1., 2. oder 3.
Wahlmodul 4	je nach Wahl	5		je nach Wahl	je nach Wahl		5/105	1., 2. oder 3.

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die bisher im Master-Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Wintersemester 2018/2019 ihr Studium in diesem Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum Sommersemester 2020 wiederholt werden.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 18.04.2018 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.05.2018.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 14. Mai 2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor